

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Straubing, 01.07.2008**

Gegen Postzustellungsurkunde  
Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei  
Weser-Ems GmbH & Co.KG  
Peter-Henlein-Str. 1  
93128 Regenstauf

AZ: 43- 1711/1  
Umweltschutz  
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106  
Fax 09421/973 230  
Zimmer: 229  
Email: denk.irene@landkreis-straubing-  
bogen.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Betrieb von Anlagen zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1865/1,  
Gemarkung Degernbach - Farm Hörabach durch die Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei  
Weser Ems GmbH & Co.KG**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. 1. Die Firma Brüterei Süd, ZN der BWE Brüterei, Weser-Ems GmbH & Co.KG hat beim Betrieb der Farm Hörabach auf der Fl.Nr. 1865/1, Gemarkung Degernbach, Sadt Bogen die unter Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zu beachten.
2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.03.1988 (AZ IV/3-172/1) und 13.11.1996 (AZ 43-171/1 weiterhin ihre Gültigkeit.
- III. Nebenbestimmungen
  1. Anlagenkenndaten:
    - a) Stall mit 2 Etagen und 4 Abteilen pro Etage (insgesamt 8 Abteile)
    - b) Maximale Belegung: 15.500 Tiere/Abteil x 8 Abteile = 124.000 Tiere
    - c) Dauer pro Durchgang: 30-40 Tage Mast, 7-14 Tage Service
    - d) Bodenhaltung auf Tiefstreu
    - e) Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
    - f) Rein-Raus-Verfahren
    - g) Futterlagerung in zwei Innensilos,  
automatische Fütterung über Spiralförderanlagen
    - h) Lüftungsanlagen:  
je Abteil 10 Lohmann-Lüfter a 6000 m<sup>3</sup>/h  
1 Lüfter mit 13500 m<sup>3</sup>/h  
1 Wandventilator (Sommer-Lüftung) 40 000m<sup>3</sup>/h
    - k) 3 abflusslose Schmutzwassersammelgruben mit 40 m<sup>3</sup>, 70 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Inhalt
    - l) 2 Gaskanonen/Abteil (Flüssiggas)
    - m) Brennstofflager: Flüssiggastank 26,9 t

## 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Der Stall darf mit maximal 124 000 Masthähnchen belegt werden. Die Erhöhung dieser Tierplatzzahl bedarf einer Genehmigung.
- 2.2 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 2.3 Die Stallanlage ist mit der bestehenden Zwangsbelüftungsanlage zu betreiben.
- 2.4 In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen). Die Umgebung der Futtersilos ist sauber zu halten
- 2.5 Eine dem Nährstoffbedarf angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 2.6 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie zu filtern. Der Staubgehalt der gereinigten Abluft darf einen Wert von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 2.7 Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in geschlossenen gekühlten Containern zwischen zu lagern.
- 2.8 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sowie die Kotverladeplätze sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigen Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Durch Kot verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.
- 2.9 Das Notstromaggregat ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.
- 2.10 Die direkt befeuerten Gaskanonen dürfen im Dauerbetrieb eine Nennwärmeleistung von 75 kW nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich Flüssiggas verwendet werden.
- 2.11 Die Kanonen und die Lüftungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben sorgfältig zu warten und instand zu halten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.12 Der Flüssiggastank ist entsprechend den sicherheitstechnischen Vorgaben zu warten, eine entsprechende Fachfirma ist zu beauftragen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt jeweils unaufgefordert vorzulegen.

## 3. Lärmschutz:

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.  
Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Außenbereich jeweils folgende, um 3 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber:	57 dB(A)
nachts:	42 dB(A)

- 3.2 Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

3.3 Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile, insbesondere die Lüftungsanlage und das Notstromaggregat sind möglichst lärmarm zu betreiben. Sie sind sorgfältig zu warten.

#### 4. Abfallwirtschaft

4.1 Die Abnahme von Hühnerkot ist vertraglich zu regeln. Die Auflagen zur Ausbringung, zum Transport und zur Lagerung des Hühnerkots sind im Vertrag festzulegen.

4.2 Eine Lagerung von Hühnerkot auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig.

4.3 Der Geflügelkot ist so zu lagern (z.B. in Silos, geschlossenen Räumen, überdachten Lagerstätten) und zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.

4.4 Über den abgegebenen Geflügelkot ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind mindestens folgende Daten aufzunehmen:

- Datum der Abnahme
- Abnehmender Landwirt (Name und Adresse)
- abgegebene Geflügelkotmenge

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen (auch auf Datenträger möglich).

4.5 Der Geflügelkot ist bei günstigen Witterungsbedingungen und bei Windverhältnissen, die eine Immissionsbelastung angrenzender Wohnsiedlung ausschließen, auszubringen und sofort nach Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Bei der Ausbringung ist grundsätzlich 200 m Schutzabstand zu Wohnsiedlungen einzuhalten.

4.6 Für die im Betrieb anfallenden Abfälle ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten. Die Stoffe sind vorrangig einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

#### IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser Ems GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

#### Gründe:

##### I.

Die Firma Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei der Weser Ems GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1865/1 der Gemarkung Degernbach eine Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen. Die Anlage wurde gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Eine wesentliche Änderung dieser Anlage hat seit dieser Zeit nicht stattgefunden. Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Eine Fortschreibung der Genehmigungsbescheide hat in der Vergangenheit nicht stattgefunden. In Abstimmung mit dem Betreiber wird dies nun durchgeführt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

III.

Die Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr.7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Die Firma wurde über das beabsichtigte Vorgehen informiert, und ist mit dem Vorgehen Einverstanden. Der Genehmigungsbescheid kann daher gem. § 52 und 17 BImSchG entsprechend aktualisiert werden.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 des Kostengesetzes (KG), wonach zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat. Veranlasst wurde diese Amtshandlung durch die gesetzlichen Änderungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bischoff, *Regierungsrätin*